BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 71/12 B

L 7 AS 1393/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 28 AS 2056/08 (SG Lüneburg)

1. ……..,

2. ……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.: ……..,

g e g e n

Jobcenter Lüchow-Dannenberg,
Seerauer Straße 37, 29439 Lüchow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2012 durch die Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen B e h r e n d und H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Streitig ist die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.5. bis 31.8.2008.

2 Der Beklagte bewilligte den Klägern für den zuvor benannten Zeitraum Leistungen für Unterkunft und Heizung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende, allerdings nicht in der beantragten Höhe, weil ihnen aus dem vorhergehenden Leistungsbezug bekannt sei, dass die tatsächlichen Aufwendungen unangemessen iS des § 22 Abs 1 SGB II seien *(Bescheide vom 24.7.2008 in den Fassungen vom 5.8. und 4.9.2008, diese wiederum in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2008)*. Das SG hat die Klage abgewiesen *(Urteil vom 15.10.2009)*, weil den Kläger auf Grund mangelnder Hilfebedürftigkeit bereits kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen zustehe. Sie verfügten über verwertbares Vermögen in der Gestalt einer Lebensversicherung, deren Wert die in § 12 SGB II vorgesehenen Freibeträge übersteige. Es handele es sich bei der Lebensversicherung nicht um als Altersvorsorge gefördertes Vermögen und ein Verwertungsausschluss sei nicht vereinbart worden. Die Klägerin zu 1 sei auch nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Ebenso wenig sei die Verwertung der Lebensversicherung offensichtlich unwirtschaftlich, denn der Verkehrswert der Versicherung übersteige mit 13 340,69 Euro den Substanzwert aus eingezahlten Beiträgen in Höhe von 9067,04 Euro. Eine besondere Härte stehe der Verwertung ebenfalls nicht entgegen. Das LSG hat die Berufung der Kläger hiergegen unter Bezug auf die Entscheidungsgründe des SG zurückgewiesen *(Urteil vom 28.2.2012)*. Soweit die Kläger - nach Verstreichen der vom LSG gesetzten Frist zur Begründung der Berufung und für weiteren Vortrag - erstmals in der mündlichen Verhandlung einen Darlehensvertrag zwischen der Klägerin zu 1 und ihrer Mutter vorgelegt hätten, führe dies nicht zu einer Änderung der Bewertung der Rechtslage. Mit dem Vertrag sei eine Vereinbarung über die Rückzahlung des Darlehens bei Fälligkeit der Lebensversicherung getroffen, nicht jedoch eine Abtretung eines Teils der Lebensversicherung vereinbart worden. Die Klägerin zu 1 habe weiterhin Inhaberin der Forderung bleiben sollen. Die private Schuldverpflichtung der Klägerin zu 1 stehe der Verwertbarkeit des Vermögens und damit dessen Berücksichtigung bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II jedoch nicht entgegen. Zudem seien die Kläger mit dem Vortrag der Abtretung nach § 106a SGG vor dem LSG ausgeschlossen gewesen, denn sie hätten das Verwertungshindernis der Abtretung nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist vorgebracht und die aufgrund dieses Vortrags notwendigen weiteren Ermittlungen hätten die Erledigung des Rechtsstreits verzögert. Zudem hätten die Kläger - trotz Belehrung über die Folgen der Fristversäumung - die Verspätung nicht entschuldigt. Die Zurückweisung des Vortrags der Kläger stelle auch keine besondere Härte dar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie rügen einen Verfahrensfehler des LSG *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)* in der Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs.

II

4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Kläger haben den von ihnen geltend gemachten Zulassungsgrund nicht formgerecht dargelegt *(§ 160a Abs 2 S 3 SGG)*.

5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 S 3 SGG)* zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36)*. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36)*. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

6 Die Kläger rügen, das LSG habe sie in ihrem rechtlichen Gehör iS des § 62 SGG verletzt. Das Gericht habe zu Unrecht den Darlehensvertrag und die Abtretungserklärung als Beweismittel zurückgewiesen *(§ 106a SGG)*. Dem LSG seien aus Parallelverfahren die ärztlichen Atteste zum Gesundheitszustand der Klägerin zu 1, mit den dort bescheinigten psychischen Belastungen, bekannt gewesen. Insoweit hätten erhebliche Kontaktprobleme zur Klägerin zu 1 bestanden. Dies hätte das LSG entschuldigend würdigen müssen. Zudem sei die zivilrechtliche Wertung der Vereinbarung zwischen der Klägerin zu 1 und deren Mutter als reine Darlehens- und nicht als Abtretungserklärung durch das LSG unzutreffend. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, diese Erklärung in seine Entscheidung über die Zumutbarkeit der Verwertung einzubeziehen. Die Kläger legen jedoch nicht dar, dass die Entscheidung des LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel der Gehörsverletzung beruhen kann.

7 Das LSG hat seine Entscheidung tragend auf zwei unterschiedliche Erwägungen gestützt. So ist es zum einen, ausgehend von der Vereinbarung und den dortigen Rahmenbedingungen zu der rechtlichen Würdigung gelangt, dass es sich bei der Vereinbarung zwischen der Klägerin zu 1 und deren Mutter nicht um eine Abtretungserklärung, sondern eine Vereinbarung über die Rückzahlung des Darlehens handele. Die Kläger haben zwar geltend gemacht, dass diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Wertung zivilrechtlich unzutreffend sei. Inwieweit sie durch eine unzutreffende rechtliche Wertung jedoch in ihrem rechtlichen Gehör verletzt worden sein könnten, führen sie nicht aus und erschließt sich aus ihrem Vortrag auch nicht. Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen *(vgl BVerfG vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - BVerfGE 14, 238 = WM 2008, 2084 unter Hinweis auf BVerfG vom 12.4.1983 - 2 BvR 678/81 ua - BVerfGE 64, 1, 12 und BVerfG vom 7.7.1992 - 1 BvL 51/86 ua - BVerfGE 87, 1, 33 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 4; s auch BSG vom 14.12.2011 - B 6 KA 7/11 C - Juris RdNr 7)*.

8 Das Gericht hat zwar die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung grundsätzlich in Erwägung zu ziehen. Dabei verletzt es das Gebot des rechtlichen Gehörs jedoch erst dann, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist *(vgl BVerfGE 65, 293, 295 f mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5 S 3 f; BSG vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 15; vom 19.12.2011 - B 12 KR 42/11 B - Juris RdNr 17; vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96 - Juris RdNr 5; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 4 mwN)*. Dies tragen jedoch auch die Kläger in ihrer Beschwerdebegründung nicht vor. Sie behaupten allein, dass das LSG einen sich aufdrängenden Umstand bei der Abwägung der Interessen außer Betracht gelassen habe. Dieser Vortrag bezieht sich jedoch lediglich auf die Würdigung der Tatsachen durch das LSG, denn dass das LSG sich mit der Vereinbarung zwischen der Klägerin zu 1 und deren Mutter - also mit dem Vortrag der Kläger - befasst hat, legen die Kläger selbst dar. Eine Rüge allein der Beweiswürdigung führt indessen bereits nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zu einer Zulassung der Revision.

9 Soweit die Kläger deshalb letztlich ihre Gehörsrüge im Wesentlichen auch auf den zweiten Begründungsstrang des LSG stützen, in dem dieses die Voraussetzungen des § 106a Abs 3 SGG als gegeben angesehen hat und den neuen Vortrag aus der mündlichen Verhandlung zurückgewiesen hat, mangelt es an Darlegungen, dass die Entscheidung trotz des ersten tragenden Begründungsstrangs auf der Zurückweisung des klägerischen Vortrags beruhen kann. Insoweit genügt nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ("beruhen kann") zwar die bloße Möglichkeit des Beruhens. Diese ist jedoch nur dann gegeben, wenn das LSG ohne den Verfahrensmangel zu einer für den Beschwerdeführer günstigeren Entscheidung hätte gelangen können *(BSG SozR 1500 § 160 Nr 31)*. Zu verneinen ist diese Voraussetzung ua wenn das LSG seine Entscheidung auf eine Doppelbegründung gestützt hat und der Verfahrensmangel sich nur auf eine der Begründungen bezieht *(vgl Becker, SGb 2007, 328, 330)*. Dies ist hier der Fall, sodass es weiterer Darlegungen der Kläger bedurft hätte, warum die Entscheidung des LSG gleichwohl auf der Gehörsverletzung beruhen kann. Das Vorbringen, die Kläger hätten die Verspätung genügend iS des § 106a Abs 3 Nr 2 SGG entschuldigt, muss angesichts dessen unbeachtlich bleiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS